

ernannt war, trotzdem der Kreisleiter von Saarbrücken-Land zu den Bürgermeisterdienstversammlungen einzuladen sei. Ein Jahr später stellte ein Gutachten zur Stellenbesetzung fest, daß eine allgemeine Bestimmung, wonach die bei den Gemeinden oder Gemeindeverbänden einschließlich der öffentlichen Sparkassen zu besetzenden Stellen ausgeschrieben werden müßten, nicht bestehe, - geradezu ein Freibrief bei der Stellenzuweisung mit Hilfe der NSDAP-Beauftragten.

Auch die Gemeinderäte berief "im Benehmen mit dem Bürgermeister" der NSDAP-Beauftragte auf sechs Jahre. Seiner besonderen Stellung im NS-Staat gemäß ernannte der Gauleiter selbst zum Beauftragten der NSDAP

- a. für kreisangehörige Gemeinden den Kreisleiter,
- b. für Stadtkreise ebenfalls den Kreisleiter oder, falls im Stadtkreis mehrere Parteikreise vorhanden waren, einen der Kreisleiter. War ein Kreisleiter zugleich hauptamtlich in der Gemeinde tätig, so übernahm für ihn der Gauinspektor (Gaubeauftragte) das Amt. Was die Amtsführung betraf, so konnte der Gauleiter seinen Beauftragten mit bindenden Anweisungen für die Erledigung seiner Geschäftsaufgaben versehen bzw. die Geschäfte selbst übernehmen³⁰.

Die direkte Einflußnahme des Beauftragten der NSDAP auf die Stellenbesetzung wird z.B. in Völklingen im Februar 1937 bei der positiven Stellungnahme des dortigen Beauftragten, des Gauinspektors Nietmann, für die Bewerbung von F. Saurmann als hauptamtlicher Amtsbeigeordneter des Amtes Völklingen deutlich. Zuvor war Kreisleiter Julius Weber von Bürckel zum Bürgermeister der Stadt berufen worden, nachdem (wiederum) seitens der Partei Ende 1936 (vor dem 1. Dezember 1936, da nicht mehr im Dienst) der bisherige Amtsbürgermeister Sieberin aus dem Amt gehoben worden war. Bürckel hatte Webers Berufung zum Amtsbürgermeister der am 13. Januar 1937 zur "Stadt" (Völklingen) zusammengeschlossenen Gemeinden Völklingen, Fürstenhausen, Geislautern und Wehrden zuerst abgelehnt, weil, wenn ein nicht fachlich vorgebildeter Amtsbürgermeister berufen wurde, dazu die Genehmigung des Reichsinnenministers hätte eingeholt werden müssen; trotzdem wurde Weber kurz darauf mit der Verwaltungstätigkeit des Amtes beauftragt und Ende Januar zum Bürgermeister ernannt. Nachdem Weber dann zu dem bisherigen Parteikreis der NSDAP-Völklingen (Saarbrücken-Land) der Kreis Saarbrücken-Stadt mit übertragen wurde und er ferner als 1. Kreisdeputierter des Landkreises Saarbrücken vertretungsweise die Geschäfte des Landrates führte, schied er als Bürgermeister aus, und RR Dr. Eder wurde am 7. April 1937 zum hauptamtlichen Bürgermeister berufen. Eine wesentliche Rolle für Webers Ablösung könnte hierbei das vom Stellvertreter des "Führers", Heß, erwirkte Verbot der Personalunion von NSDAP-Kreisleiter und Bürgermeister gewesen sein³¹, wonach bis 1. Oktober 1937 solche Personalunionen aufzulösen wa-

³⁰ RGBl. 1935 I, S. 470, § 2 u. 3. Zu den Führungsgrundsätzen, bes. zur Auswahl der Führer vgl. NSZ-Rheinfront Nr. 184 v. 9.8.1935: "Verwaltungsreform der Gemeinde".

³¹ BA Koblenz, Best. NS 25/417. Anordnung 69/37 v. 19.2.1937, sowie in: Anordnungen des Stellvertreters des Führers, S. 403ff.; zur "Trennung in der Führung von Ämtern der Partei und des Staates" s. das Rundschreiben R 121/42 vom 7.8. 1942 in: Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben. Hrsgg. von